



MARKTORDNUNG

Verordnung der Stadtgemeinde Kirchschatlag in der Buckligen Welt, mit der die Marktordnung vom 22. September 1981 geandert wird.

Gema § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt samtliche Markte (und Gelegenheitsmarkte) im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Kirchschatlag in der Buckligen Welt.

§2 Markte, Markttermine, Marktzeiten

- 1) Es werden jahrlich 2 Jahrmarkte abgehalten, und zwar an folgenden Tagen:
Am ersten Dienstag im Juni und am ersten Dienstag im Oktober jeden Jahres in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr. Standaufbau von 06.00 bis 07.00 Uhr und Standabbau von 14.00 bis 15.00 Uhr.
- 2) Jedes Jahr wird innerhalb der ersten beiden Adventwochenenden an 3-4 Tagen ein Adventmarkt auf der Burgruine Kirchschatlag, jeweils von 14.00 bis 20.00 Uhr, abgehalten. Der Standaufbau am ersten Markttag ist von 09.00 bis 13.00 Uhr und der Standabbau am letzten Markttag von 20.00 bis 22.00 Uhr.

§3 Marktgebiet, Marktort

Das Marktgebiet des unter §2 Abs. 1 bezeichneten Marktes umfasst die gesamte Flache der Nebenfahrbahn auf dem Hauptplatz sowie die Kirchengasse bis zur Einmundung in den Aueren Markt.

Das Marktgebiet des unter §2 Abs. 2 bezeichneten Marktes umfasst den Bereich innerhalb der Burgruine Kirchschatlag.

§4 Gegenstande des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmte Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getranken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (z.B. Schlusseldienst, Schuhreparatur, etc.).



§5 Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, pyrotechnische Artikel (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel), chirurgische Instrumente, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke, sowie lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere), sind untersagt.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln, und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§6 Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§7 Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gem. § 340 Abs. 1 (§288 Abs. 3 GewO 1994), sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Graz-Stadt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.



§8 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.
- 2) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewereregister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 3) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix, und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- 4) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 5) Die Marktstandeinlöse wird am Markttag durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand an diesem Tag benutzen zu können.
- 6) Marktfahrer, die den Markt regelmäßig beschickt haben, sind bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Markt bzw. einen Marktstandplatz bevorzugt zu berücksichtigen. Wird seitens der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes verzichtet, kann bis 07.00 Uhr jener Platz bezogen werden, der vom betreffenden Marktfahrer/Marktbeschicker regelmäßig bisher belegt wurde.

§9 Bezeichnung von Marktständen

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss
 - in einer Mindestgröße von 20cm x 30cm,
 - für alle deutlich sichtbar angebracht,
 - leicht erkenn- und lesbar sein,
 - den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei, enthalten.



- 4 -

- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20m aufweisen.
- 3) Die Marktaufsicht kann von den Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§10 Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt verändert, vertauscht, oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze, sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten und dgl. nicht gestattet.
- 5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten, und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.



- 8) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eine befugten Organes ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§11 Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr, und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche, ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§12 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
- a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgeltes bzw. der Marktgebühr
 - c) Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche
 - f) Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gem. den Bestimmungen der Gewerbeordnung
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder sonstige öffentliche Interessen
- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§13 Marktbehöre und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister (die Gemeinde). Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.



- 6 -

- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen, sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten, oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§14 Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehend, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO, sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§15 Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (gemessen in Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag oder pauschal pro Stand) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- 2) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt.

§16 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 368 GewO 1994, und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.



- 7 -

§17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Mit Wirksamkeit dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler
(Josef Freiler)

angeschlagen am: 14.03.2019

abgenommen am: